

Gutes tun über das Ableben hinaus

Viele christliche Organisationen und Hilfswerke sind dankbar über Vermächtnisse und Erbeinsetzungen. Damit können sie ihre Tätigkeit, besonders in der heutigen schwierigen Zeit, trotz Spendenrückgang weiterführen. Auch Rea Israel gehört zu diesen Werken. Es hilft, grosse Not zu lindern.

Durch ein Vermächtnis oder eine Erbeinsetzung lässt sich über das Ableben hinaus Gutes tun und Notleidenden helfen. Eine letztwillige Verfügung (Testament) aufzusetzen, ist an sich nicht schwierig. Es sind jedoch einige wichtige Vorschriften zu beachten, damit das Testament gültig ist. In einfachen Fällen kann die nachstehende Zusammenfassung hilfreich sein. In komplizierten Situationen ist es ratsam, einen Notar oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Es freut uns, wenn wir Ihnen oder Ihren Freunden und Bekannten, die sich mit dem Gedanken an die Abfassung eines Testamentes beschäftigen, mit den folgenden Hinweisen einen Dienst erweisen können. Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

rea
Israel
Christliches Hilfswerk
Kurt Wenger, Präsident



Ratgeber letzter Wille

Arten der Begünstigung

Es können zwei Arten von Begünstigungen unterschieden werden: Das Vermächtnis und die Erbeinsetzung.

VERMÄCHTNIS (LEGAT)

Mit einem Vermächtnis machen Sie der begünstigten Person (natürliche Person oder juristische Person) eine Zuwendung (Vermächtnis) von einem bestimmten Betrag oder einer bestimmten Sache.

Beispiel eines eigenhändigen Testamente mit Vermächtnis

Das Testament muss **handschriftlich** unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr erstellt und vom Erblasser / von der Erblasserin eigenhändig unterzeichnet werden.

Für den Fall meines Ablebens verfüge ich, Vorname / Name / Geburtsdatum / Heimatort / Wohnort / Adresse, Folgendes:

Der Institution (genaue Bezeichnung und Sitz der Organisation, z.B. *Rea Israel* Christliches Hilfswerk, Gönhardweg 8, Postfach 2629, mit Sitz in CH-5001 Aarau) vermache ich als Vermächtnis den Betrag von Fr. (schreibe Franken ...)

Ort, Datum:

Unterschrift des Erblassers / der Erblasserin:

ERBEINSETZUNG

Durch eine Erbeinsetzung wird eine begünstigte Person (natürliche Person oder juristische Person) Mit- oder Alleinerbin des Nachlasses. Pflichtteile des Ehepartners, der Kinder oder der Eltern sind dabei unbedingt zu berücksichtigen. Sofern Sie unsicher sind, ob Sie pflichtteilsgeschützte Erben hinterlassen, wenden Sie sich an eine Fachperson.

Beispiel eines eigenhändigen Testamento mit Erbeinsetzung

Das Testament muss **handschriftlich** unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr erstellt und vom Erblasser / von der Erblasserin eigenhändig unterzeichnet werden.

Für den Fall meines Ablebens verfüge ich, Vorname / Name / Geburtsdatum / Heimatort / Wohnort / Adresse, Folgendes:

Wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind:

Ich setze die folgenden Institutionen zu Erben meines gesamten Nachlasses ein:

- *Die Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz, z.B. *Rea Israel*, Christliches Hilfswerk, Gönhardweg 8, Postfach 2629, mit Sitz in CH-5001 Aarau) zu ... %
- *Die Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz ...) zu ... %

Wenn pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden sind:

Meine gesetzlichen Erben erhalten von meinem Nachlass den Pflichtteil. Für dein Teil meines Nachlasses, über den ich gemäss Gesetz frei verfügen kann, setze ich die folgenden Institutionen als Erben ein:

- *Die Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz, z.B. *Rea Israel*, Christliches Hilfswerk, Gönhardweg 8, Postfach 2629, mit Sitz in CH-5001 Aarau) zu ... %
- *Die Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz ...) zu ... %

Ort, Datum:

Unterschrift des Erblassers / der Erblasserin:

Formen letztwilliger Verfügungen

Neben der Möglichkeit, eine Institution in einem eigenhändigen Testament (vergleiche die vorstehenden Beispiele) zu begünstigen, kann man auch ein öffentliches Testament bzw. einen Erbvertrag errichten lassen. Das öffentliche Testament bzw. der Erbvertrag wird von einer Drittperson errichtet, in der Regel durch einen Notar. Die Errichtung eines öffentlichen Testamentes/Erbvertrages ist zum Beispiel sinnvoll, wenn eine eigenhändige Niederschrift des Testamentoes nicht mehr möglich ist oder komplizierte Verhältnisse vorliegen.

Bezeichnung eines Willensvollstreckers

Im Testament kann ein Willensvollstrecker festgelegt werden. Insbesondere bei komplexen Verhältnissen ist die Bezeichnung eines Willensvollstreckers empfehlenswert.

Hinterlegung des Testaments

Das Testament muss an einem sicheren Ort und zugleich an einer Stelle aufbewahrt werden, wo das Schriftstück zum gegebenen Zeitpunkt gefunden wird. Am sichersten ist die Hinterlegung bei der zuständigen Behörde (Bezirksgericht etc.) am Wohnort des Erblassers / der Erblasserin. Diese Amtsstelle wird bei Eintritt des Todesfalles für die Eröffnung des Testamentoes besorgt sein, so dass sichergestellt ist, dass der Wille des Erblassers / der Erblasserin befolgt wird. Bankschliessfächer eignen sich nicht zur Hinterlegung von Testamenten, da erst auf das Schliessfach zugegriffen werden kann, wenn die Erben feststehen und ein Erbenverzeichnis vorliegt.

Aufhebung bisheriger Verfügungen

Bei der Errichtung von neuen Verfügungen von Todes wegen muss stets genau umschrieben werden, ob die bisherigen Verfügungen von Todes wegen aufgehoben oder ob die neue Verfügung eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Verfügungen darstellt. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an eine Fachperson.

Wie und wo hilft Rea Israel?

Rea Israel hilft vorwiegend landesinternen Hilfsprojekten wie Suppenküchen, Obdachlosenarbeiten, Reha-Kliniken, neu eingewanderten Juden, Schulen und messianischen Gemeinden, zu denen auch viele mittellose Russlandheimkehrer zählen. Zudem hilft Rea Israel christlichen Familien, die vor dem IS aus Syrien oder dem Irak nach Jordanien fliehen konnten. Seit dem Krieg in Armenien werden auch Kriegswitwen und landesinterne Flüchtlinge unterstützt sowie neu ukrainische Juden, die nach Israel Aliyah machen.

Rea Israel, Christliches Hilfswerk

Postfach 2629, 5001 Aarau

Tel.: 062 849 93 90 • Fax: 062 849 93 92 •

mail@reaisrael.ch www.rea-israel.ch